

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/405 von Lucia Mikeler Knaack: «Arbeitszeit fürs Umziehen» 2019/405

vom 3. September 2019

1. Text der Interpellation

Am 6. Juni 2019 reichte Lucia Mikeler Knaack die Interpellation 2019/405 «Arbeitszeit fürs Umziehen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

So wie es für Spitalangestellte selbstverständlich ist sich vor Arbeitsbeginn die Hände zu desinfizieren, so gehört auch frische Arbeitswäsche anzuziehen dazu. Für die Zeit, die Spitalangestellte täglich fürs Umziehen brauchen werden sie in der Regel nicht entlohnt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzte des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie zB der Pharma und Lebensmittelindustrie gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche z. Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Daraus stellen sich für mich folgende Fragen:

- 1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Basellandschaft geregelt?*
- 2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?*
- 3. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Diskussion um das Thema Umkleidezeit als Arbeitszeit treibt die Gesundheitsbranche in der Schweiz derzeit um. Gewerkschaften fordern, die Umkleidezeit zu vergüten. Einige Spitäler haben bereits reagiert, so hat sich etwa das Unispital Zürich für die Integration des Umkleidens in die Arbeitszeit entschieden. Andere Spitäler stellen sich aber gegen die Abgeltung der Umkleidezeit, oder sie kommen den Mitarbeitenden anderweitig entgegen. So etwa das Spital Limmattal in Schlieren, das vor dem Hintergrund der Umkleide-Frage eine neue Pausenregelung einführt. Dabei wird neu eine der beiden bislang nicht garantierten Pausen von 15 Minuten pro Schicht garantiert, d.h. als Arbeitszeit gutgeschrieben.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Basellandschaft geregelt?

Da die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen Spitäler allesamt selbständig tätige Unternehmungen sind, existiert keine einheitliche Regelung. Die Rückmeldungen der Spitäler auf eine entsprechende Anfrage sind sinngemäss die Folgenden:

Kantonsspital Baselland (KSBL):

«Das Umziehen gehört im KSBL für alle (Muss-)Tätigkeiten und Vorkehrungen zur Arbeitszeit. Zu diesen gehören beispielweise solche, die aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene als Vorbereitungshandlungen am Arbeitsplatz getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf, oder «obligatorische Teile des Arbeitsprozesses», wie etwa das Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, das Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene, das Anziehen von OPS-Bekleidung oder Schutzkleidung im Labor, das Anziehen von steriler Bekleidung im direkten Kontakt mit den Patienten, oder die Bekleidung für den Zugang in Inkubationszimmer und Dekontaminationsräume, aber auch das Umziehen während der Arbeitszeit bei Verschmutzung der Arbeitskleider infolge Ausübung der Tätigkeit».

Das KSBL schreibt seinen Mitarbeitenden hingegen nicht vor, dass anderes Umziehen in den Räumlichkeiten des KSBL erfolgen muss. Somit dürfen die Mitarbeitenden auch bereits in den Arbeitskleidern (z.B. weisse Bekleidung) das Spitalareal betreten. Die Mitarbeitenden des KSBL sind nicht verpflichtet, sich in den Pausen (bezahlte und unbezahlte Pausen) umzuziehen, um sich im Spitalareal/Restaurant, etc. frei zu bewegen. Diese Art des Umziehens gehört somit grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit.

Psychiatrie Baselland (PBL):

«Es gibt keine entsprechenden Bestimmungen. Es braucht sich weder ärztliches noch Pflegepersonal für die Ausübung der Tätigkeit umzuziehen. Nach Ansicht der PBL besteht jedoch Handlungsbedarf beim nicht-medizinischen Personal, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung. Notwendige Anpassungen werden in Absprache mit den Vorgesetzten geprüft und bei Bedarf umgesetzt».

Klinik Birshof:

«Umkleide vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende gilt nicht als Arbeitszeit. Das Ankleiden von steriler OP-Kleidung/Schutzkleidung vor einer Operation gilt – da Teil der OP-Prozedur – als Arbeitszeit. Die Privatklinikgruppe Hirslanden stellt sich dieser Diskussion und ist im Austausch mit anderen Spitälern. Sie prüft die Ausgangslage und nimmt Abklärungen vor, was für die Hirslanden-Kliniken umsetzbar ist».

Klinik Arlesheim:

«Die Fragestellung ist trotz der Diskussionen in den Medien nicht aktuell (weder von Seiten der Pflege, der Ärzteschaft noch der Therapeuten und Therapeutinnen). Die Umkleidezeit ist keine angerechnete Arbeitszeit. Ca. die Hälfte der Pflege ist in der Psychiatrie tätig. Dort wird bewusst und innerhalb des Konzepts keine Berufskleidung getragen, selbstverständlich unter Berücksichtigung allgemein gültiger Hygienevorschriften».

Ergolz-Klinik:

«Die Umkleidezeit wird seit jeher als Arbeitszeit vergütet».

Rennbahnklinik:

«Die Umkleidezeiten werden nicht zur Arbeitszeit gerechnet».

Vistaklinik:

«Die Umziehzeit des Pflege- und OP-Personals wird nicht als Arbeitszeit angerechnet. Stations- und Pflegepersonal zieht sich in der Personalgarderobe um, das OP-Personal in der OP-Garderobe. Beide Berufsgruppen haben sehr kurze Wege von der Garderobe zum Arbeitsplatz. Die erste Händedesinfektion vor Arbeitsbeginn bzw. die Vorbereitungen vor dem Eintritt in den OP-Saal finden bereits am jeweiligen Arbeitsplatz statt und zählen somit zur Arbeitszeit».

Hospiz im Park:

«Das Umziehen gehört nicht zur Arbeitszeit».

2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?

Im Kanton Basel-Landschaft sind acht Spitäler ansässig: sechs private Kliniken und zwei kantonale Spitäler (Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland). Letztere sind als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert. Diese Tatsache hat zur Folge, dass nicht nur die privaten Kliniken, sondern auch das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen erfasst werden.

Das Arbeitsgesetz enthält zwingende Mindestvorschriften, von denen nur zugunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf. Es definiert den Begriff Arbeitszeit als Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung der Arbeitgeberschaft zu halten hat (Art. 13 der [Verordnung 1](#) zum Arbeitsgesetz; vgl. auch die Umschreibung in Ziff. 2.1. Arbeitszeit des [Arbeitszeitreglements](#) zum GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland, 1. Juli 2015). Präzisierend dazu ist der [Wegleitung des SECO](#) zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 zu entnehmen, dass «alle Tätigkeiten und Vorkehrungen, die beispielweise aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene am Arbeitsplatz als Vorbereitungshandlungen getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf, Arbeitszeit darstellt. Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleidung gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene, etc.»

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Eingliederung von Arbeitnehmenden in die Organisationsstruktur des Arbeitgebers (inkl. entsprechendem Weisungsrecht) zu einem Wesensmerkmal eines Arbeitsverhältnisses gehört, so dass jene vorbereitenden Handlungen, welche zur Verrichtung bzw. Erfüllung der Arbeitsleistung vorausgesetzt werden, als Arbeitszeit verstanden werden.

In der Konsequenz ist, sofern Kleidervorschriften seitens des Spitals vorliegen, eine Zeitgutschrift für die Umkleidezeit von Spitalangestellten zu bejahen, d.h. sie fällt unter die Arbeitszeit.

3. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen?

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 ist festzuhalten, dass durch die Regelung im Arbeitsgesetz bereits eine zwingende gesetzliche Regelung besteht, die für alle Spitäler gilt. Zuständig für die konkrete Ausgestaltung der Regelungen sind die Sozialpartner.

Liestal, 3. September 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich